

FDP.Die Liberalen Kanton Bern, Neuengasse 20, 3011 Bern

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Münsterplatz 3a  
Postfach  
3000 Bern 8

Bern, 3. April 2021

Per E-Mail an: [mathias.berger@be.ch](mailto:mathias.berger@be.ch)

## Revision Kantonales Energiegesetz (KEng) – Konferenzielle Anhörung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die umfassenden und klärenden Ausführungen anlässlich der Anhörung vom 23. März 2021 und erlauben uns dazu schriftlich Stellung zu nehmen:

Wir stellen fest, dass auf diverse problematische Bestimmungen und Verbote verzichtet wird und es offenbar darum geht, die Minimalanforderungen der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEng) zu erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass bei Annahme des CO<sub>2</sub>-Gesetzes (nationale Volksabstimmung vom 13. Juni 2021) bis ins Jahr 2026 die Hoheit der Energiegesetzgebung weitestgehend in der Hoheit des Kantons bleibt, was wir begrüssen und unterstützen.

Weiter begrüssen wir die Bestimmungen, welche Investoren, dem Gewerbe und den Hauseigentümern/-innen entgegenkommen, die Verfahren teilweise vereinfachen und gesamtheitliche Betrachtungen zulassen.

Gerne bitten wir Sie, noch folgendes zu berücksichtigen:

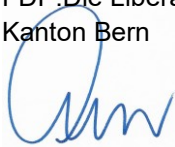
- › Dem Wortlaut von Art. 40a Abs. 2 Bst. a und b kann nicht klar entnommen werden, dass die beiden Buchstaben (wie im Vortrag erwähnt) alternativ gemeint sind. Eine Präzisierung wäre hilfreich.
- › Wir erachten es als problematisch, wenn der Kanton den Gemeinden bei Gesamtrenovationen ihrer Gebäude die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöhen will (Art. 52 Abs 4 neu). Die Gemeinden sollen das selbständig, eigenverantwortlich entscheiden können, genauso wie das Private auch tun können.
- › Bitte prüfen Sie nochmals die an sich gut gemeinte Vorschrift der Nutzung geeigneter Dachflächen für Solarenergie. Sie enthält zum einen unbestimmte Rechtsbegriffe («geeignet», «grundsätzlich»), welche von Einsprechern/-innen missbraucht werden könnten und zum andern eine Leistungspflicht der Grundeigentümer/-innen darstellt, welche unter Umständen unverhältnismässig erscheint. Auch dürfte sie Folgen für die Auslegung des Zuleitungsnetzes und die Netzstabilität haben, die noch im Detail abgeklärt werden müssen.

- › Es ist zu definieren, von welchem Gebäudebegriff (Wohn- und Dienstleistungsbauten) das KEnG ausgeht und wie dieser Geltungsbereich nach CO<sub>2</sub>-Gesetz definiert ist.
- › In Ihrem Zeitplan (Präsentation der Anhörung) wird eine Rückwirkung der Bestimmungen auf den 1. Januar 2022 vorgesehen. Bitte prüfen sie nochmals, ob eine solche belastende Rückwirkung überhaupt verfassungsmässig ist oder ob der Zeitplan nicht besser angepasst werden sollte.

Wir bitten sie unsere Anliegen aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Kanton Bern



Stephan Lack  
Kantonalpräsident



Stefan Nobs  
Geschäftsführer